

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
200	09.11.2015	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2015	358
201	04.11.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	358
202	06.11.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz am 19.11.2015 um 17.00 Uhr	359
203	06.11.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am 18.11.2015 um 17.00 Uhr	360
204	06.11.2015	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Saerbeck	362
205	05.11.2015	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016)	363
206	05.11.2015	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2015	370

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

200. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2015

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2015 gemäß § 40 Abs .1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 09.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 43/2015/200

201. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Stephan Maria Schulz, zuletzt wohnhaft in 48341 Altenberge, Borghorster Str. 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.09.15 (Az.: 125421678) ergangen.
- II. Gegen Frau Dagmar Stegemann, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Sandhügel 27, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.10.15 (Az.: 125421461) ergangen.
- III. Gegen Herrn Pascal Brecht, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Lienener Str. 51, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.09.2015 (Az.: 125419809) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.11.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 43/2015/201

202. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz am 19.11.2015 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz, 6. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 19.11.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.09.2015
2. Beratungen des Haushaltsplanentwurfes 2016 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz
3. Bericht Notfallsanitäterausbildung
4. Satzung zur Anpassung der Gebühren im Rettungsdienst
5. Entwicklung des Haushaltes 2015 im Bereich des Sozialamtes
6. Änderung der Delegationssatzung SGB II
7. Änderung der Delegationssatzung SGB XII
8. Antrag des Diakonischen Werkes e. V.
9. Antrag des Diakonischen Werkes auf Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
10. Antrag der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

11. Antrag des "donum vitae" Kreisverbandes e. V. und des Diakonischen Werkes e. V.
12. Erweiterung der Aufgaben und Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz nach § 8 APG NRW
13. Arbeitsmarktprogramm 2016
14. Stand der Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt
15. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

16. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.09.2015
17. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 06.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 43/2015/202

203. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am 18.11.2015 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz, 0. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 18.11.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.09.2015
2. Haushaltsplanentwurf 2016 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz
3. Informationen
 - 3.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz 2016
 - 3.2. Novellierung des Arzneimittelgesetzes mit dem Ziel der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung - Auswertung der Antibiotika-Datenbank
 - 3.3. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
 - 3.4. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) des Kreises Steinfurt - Neufassung der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz
 - 3.5. Re-Zertifizierung European Energy Award@Gold
 - 3.6. Aktuelles aus dem Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
4. Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2016
5. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2016
 - a) Gebührenbedarfsberechnung
 - b) Abfallgebührensatzung
6. Masterplan 100% Klimaschutz Anschlussförderung
7. Fortsetzung Stromsparcheck
8. Bejagung von Bisam und Nutria in Naturschutzgebieten verhindern - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2015
9. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

10. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.09.2015
11. Informationen
12. Anfragen

Steinfurt, 06.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 43/2015/203

204. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Saerbeck

Das Ratsmitglied Manfred Twickler, Grevener Str. 21, 48369 Saerbeck, ist aufgrund seines Verzichtes mit Ablauf des 05.11.2015 aus dem Rat der Gemeinde Saerbeck ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 564) i..V.m. § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.Dezember 2013 (GV.NRW. S. 730), ist in der Reserveliste der Wählergruppe „Unabhängige Wählergemeinschaft Saerbeck (UWG)“ für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Saerbeck

Herr Karl Hergemöller, Am Schulkamp 15a, 48369 Saerbeck,

benannt und als Nachfolger im Rat der Gemeinde Saerbeck für gewählt erklärt worden.

Nach § 39 (1) KWahlG kann gegen diese Ersatzbestimmung des Ratsmitgliedes

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer 203) zu erklären.

Saerbeck, den 06.11.2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter –
gez. Wilfried Roos

Kreis Steinfurt 43/2015/204

205. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016)

Präambel:

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.Juni 2015 (GV.NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006 in Kraft getreten am 01.01.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.2010 in Kraft getreten am 01.01.2011 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Saerbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beschränkt sich als Winterdienst insbesondere auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO (Zeichen 240 StVO)
 - alle Straßenteile die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO zu § 41 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Radwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette sowie die Bushaltestellenbuchten.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes schlechthin möglich ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis mit S4 und W4 besonders kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (bebaut und unbebaut) auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege, der im anliegenden Straßenverzeichnis durch S4 und W4 besonders kenntlich gemachten Straßen, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis, Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Saerbeck mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder auch nur die Winterwartung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Reinigungspflichtige hat keinen An-

spruch auf Zustimmung der Gemeinde Saerbeck. Sie entfällt ohne besondere Erklärung der Gemeinde Saerbeck, sobald die Haftpflichtversicherung beendet wird. Der Reinigungspflichtige und der Dritte sind verpflichtet, sobald sie Kenntnis von der Beendigung der Reinigungspflicht des Dritten (z.B. Wegfall der Versicherung) erhalten, dies unverzüglich der Gemeinde Saerbeck mitzuteilen.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der zweiten Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehrriech, insbesondere Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Im Rahmen der Winterwartung haben die Anlieger für den Fußgängerverkehr die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte

sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe) und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt; derartige Verpflichtungen befreien die nach § 2 dieser Satzung Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Saerbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Saerbeck.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklassen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen bzw. zweiwöchentlichen Straßenreinigung der Fahrbahn bzw. des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter jährlich:

Reinigungsklasse	Straße	Gehweg
S1 überwiegend Anliegerverkehr	1,83 €	0,00 €
S2 innerörtliche Verkehrsstraße	1,47 €	0,00 €
S2a innerörtliche Verkehrsstraße	0,73 €	0,00 €
S3 überörtliche Verkehrsstraße	1,10 €	1,94 €
S3a überörtliche Verkehrsstraße	0,55 €	0,97 €
S4 Anliegerverkehr	0,00 €	0,00 €

- (5) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahn bzw. des Gehweges erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

Reinigungsklasse		Straße	Gehweg
W1	überwiegend Anliegerverkehr	0,83 €	0,00 €
W2	innerörtliche Verkehrsstraße	1,10 €	0,00 €
W3	überörtliche Verkehrsstraße	1,38 €	1,12 €
W4	Anliegerverkehr	0,00 €	0,00 €

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Saerbeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten, Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, dann kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 05. November 2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 43/2015/205

206. Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGW NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 05.11.2015 für das Gebiet der Gemeinde Saerbeck folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.06.2015 beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.12.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert

- (4) Die in § 1 Absatz 2 genannten Personen können in die gemeindlichen Notunterkünfte „Südhoek 4“, „Agnes-Miegel-Str. 3“, „Am Steinkreuz 50“, „Buchenstraße 50“, „Dalmöller`s Hoff 20“, „Eichenhain 9“, „Ermlandstraße 11“, „Färberstraße 14“, „Färberstraße 31“, „Gymnastikraum der Sporthalle III, Lindenstraße 38“, „Tanzraum der Sporthalle III, Lindenstraße 38“, „Industriestraße 8“, „Lindenstraße 5“, „Marienstraße 9“, „Nordbreite 23a“, „Sandstege 10“ und „Süd-brede 7“ eingewiesen werden. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Gemeinde noch zu errichtende oder anzumietende bzw. bereits angemietete Notunterkünfte.

Artikel 2

§ 13 Absatz 8 bis 21 wird wie folgt geändert

- (8) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Agnes-Miegel-Straße 3“ beträgt monatlich 500,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (9) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Eichenhain 9“ beträgt monatlich 770,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.

- (10) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Färberstraße 14“ beträgt monatlich 350,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Färberstraße 31“ beträgt monatlich 250,00 € inkl. anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (12) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Gymnastikraum der Sporthalle III, Lindenstraße 38“ beträgt monatlich pro Person 97,70 € inkl. anfallender Nebenkosten.
- (13) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Tanzraum der Sporthalle III, Lindenstraße 38“ beträgt monatlich pro Person 97,70 € inkl. anfallender Nebenkosten.
- (14) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Industriestraße 8“ beträgt monatlich 2.500,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (15) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Lindenstraße 5“ beträgt monatlich 470,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (16) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Marienstraße 9“ beträgt monatlich 200,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Sandstege 10“ beträgt monatlich 750,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Südbrede 7“ beträgt monatlich für die Wohnungen im Erdgeschoss und im Obergeschoss 410,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten und für die Wohnung im Dachgeschoss 245,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände

oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.

- (19) Die Benutzungsgebühr für Wohnwagen richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Sie beträgt monatlich für die 1. Person pauschal 60,00 € und für jede weitere Person pauschal 25,00 €.
- (20) Die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühren (Gas, Wasser, Strom, Kanalbenutzungsgebühren usw.) werden gesondert berechnet und richten sich nach dem Durchschnitt des tatsächlich entstandenen Verbrauchs der letzten drei Jahre. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühr entsprechend aufgeteilt.
- (21) Bei der Berechnung der Benutzungs- und Verbrauchsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 05. November 2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 43/2015/206